

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2007 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2005
– Beitrag Nr. 28: Dienstleistungen der rechtsmedizinischen Institute**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 18. Juni 2009 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/4513 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

über die Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 28. November 2007 erneut bis zum 30. Juni 2010 zu berichten.

(Der Landtagsbeschluss vom 28. November 2007 – Drucksache 14/1994 Teil B Abschnitt XXII – hatte folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. über die Landesvertreter in den Aufsichtsräten der Universitätsklinika auf die Vorstände der Universitätsklinika mit dem Ziel einzuwirken,*
 - a) die Dienstaufgaben der rechtsmedizinischen Institute auf der Grundlage der Vorschläge des Rechnungshofes neu zu bestimmen,*
 - b) von den Leitern der rechtsmedizinischen Institute kostendeckende Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme der Ressourcen der Klinika bei der Ausübung von Nebentätigkeiten zu erheben und*
 - c) durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die durch Dienstleistungen der rechtsmedizinischen Institute entstehenden Defizite, soweit wie möglich, vermindert werden;*
- 2. für die Universität Tübingen eine entsprechende Neubestimmung der Dienstaufgaben des Instituts für gerichtliche Medizin vorzunehmen;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2008 zu berichten.)*

Eingegangen: 01. 07. 2010 / Ausgegeben: 08. 07. 2010

1

Bericht

Mit Schreiben vom 29. Juni 2010 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium nach der Mitteilung vom 9. Dezember 2008 (Drucksache 14/3778) wie folgt:

- Dienstaufgaben der Leiter der rechtsmedizinischen Institute

Die Leiter der rechtsmedizinischen Institute erbringen Dienstleistungen für Polizei und Justiz bislang zum Teil als Dienstaufgabe und zum Teil in Nebentätigkeit.

Mit dem vom Landtag am 9. Juni 2010 verabschiedeten Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung wurden nun über eine Ergänzung des § 54 Landeshochschulgesetzes (LHG) die Dienstaufgaben der Leiter der rechtsmedizinischen Institute der Universitätsklinik neu definiert und damit erweitert. Danach zählen künftig die Tätigkeiten und Leistungen der Leiter der rechtsmedizinischen Institute, die auf Anforderung von öffentlicher Stelle erbracht werden, zu den Dienstaufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um Blutalkoholuntersuchungen, toxikologische Untersuchungen, Leichenöffnungen, molekularbiologische Gutachten und forensische Spurenanalysen.

Derzeit läuft das Berufungsverfahren zur Wiederbesetzung der W 3-Professur für Rechtsmedizin der Universität Heidelberg. Das Universitätsklinikum Heidelberg beabsichtigt, mit dem künftigen Stelleninhaber einen einem Chefarztvertrag vergleichbaren Vertrag abzuschließen, der eine Regelung i. S. des neuen § 54 LHG enthalten wird.

- Finanzierung der von den rechtsmedizinischen Instituten erbrachten Dienstleistungen für Polizei und Justiz

Die Medizinstrukturkommission hatte in ihrem Abschlussbericht hierzu empfohlen, für die für forensische Untersuchungen benötigten Dienstleistungen eine adäquate Vergütung durch die Justizbehörden herbeizuführen. Dieses Votum hatte der Ministerrat aufgegriffen und das Wissenschaftsministerium beauftragt, gemeinsam mit Innen- und Justizministerium zu prüfen, „ob die für forensische Untersuchungen benötigten Dienstleistungen der rechtsmedizinischen Universitätsinstitute adäquat vergütet werden“. Im Anschluss daran fanden mehrere Gespräche mit den beteiligten Ressorts statt. Als unabdingbare Voraussetzung für eine evtl. Änderung der Vergütungssätze, die auf einer bundesgesetzlichen Regelung, dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), beruhen, haben die beteiligten Ressorts zunächst eine genaue Kostenkalkulation gesehen, wofür auch externer Sachverstand einbezogen werden sollte. Für den Fall, dass die Untersuchung ergibt, dass die bisherigen Vergütungssätze nach dem JVEG zur dauerhaften Finanzierung der Dienstleistungen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Qualität nicht ausreichen sollten, hat das Justizministerium zugesagt, sich im Interesse leistungsstarker rechtsmedizinischer Institute für die erforderlichen Korrekturen des Bundesrechts einzusetzen.

Das Wissenschaftsministerium hatte zwischenzeitlich das rechtsmedizinische Institut des Universitätsklinikums Heidelberg, das vom Ministerium in Umsetzung der Empfehlungen der Medizinstrukturreform als landesweit agierendes „Kompetenzzentrum für Rechtsmedizin“ gefördert wird, beauftragt, eine nachvollziehbare Definition der erforderlichen Mindestausstattung der rechtsmedizinischen Institute zu erarbeiten. Die Berechnung, die auch von den beiden rechtsmedizinischen Fachgesellschaften mitgetragen wird, liegt seit kurzem vor. Einschränkend wurde allerdings vermerkt, dass

eine fundierte Detailanalyse auf der Basis der unterschiedlichen Zahlen und Methoden von Einzeluntersuchungen nur unter Einbeziehung von betriebswirtschaftlichem Sachverstand möglich wäre. Dennoch bietet diese Kalkulation nach Auffassung des Wissenschaftsministeriums auch vor dem Hintergrund, dass künftig in § 54 Satz 3 LHG geregelt wird, dass über die Abgeltung der in Anspruch genommenen Tätigkeiten und Leistungen im Rahmen der Dienstaufgaben zwischen dem Wissenschaftsministerium und den anfordernden Ressorts (d. h. Innen- und Justizministerium) Vereinbarungen getroffen werden, eine Grundlage für weiterführende Gespräche mit dem Ziel, dass künftig die Ressorts, die an den Leistungen der rechtsmedizinischen Institute partizipieren, einen angemessenen Deckungsbeitrag leisten. Das Justizministerium und das Innenministerium haben erklärt, eine finanzielle Beteiligung ihrer Ressorts an den Grundkosten der rechtsmedizinischen Institute – also Zahlungen über (auskömmliche) Vergütungssätze für die einzelnen Dienstleistungen hinaus – komme nicht in Betracht. Darüber hinaus fände die in § 54 Satz 3 LHG in Aussicht gestellte Vergütungsvereinbarung ihre Grenzen in der vorrangigen bundesgesetzlichen Regelung des § 14 JVEG.

Am 19. Mai 2010 hat im Wissenschaftsministerium – unter Beteiligung eines Vertreters des Justizministeriums – ein Gespräch mit dem Leiter des rechtsmedizinischen Instituts des Universitätsklinikums Heidelberg und dem Präsidenten des Berufsverbands Deutscher Rechtsmediziner (BDRM) stattgefunden. Ergebnis war insbesondere, dass das Kompetenzzentrum für Rechtsmedizin unter Einbeziehung externen betriebswirtschaftlichen Sachverstands den Versuch unternommen wird, eine wissenschaftliche Arbeit zu der Frage anzustoßen, welche notwendigen Kosten, jeweils bezogen auf die von den rechtsmedizinischen Instituten erbrachten einzelnen Dienstleistungen, den sich aus dem JVEG ergebenden Vergütungssätzen gegenüberstehen. Der Leiter des Kompetenzzentrums hat zur Vorbereitung dieser Untersuchung mit der betriebswirtschaftlichen Fakultät der Universität Mannheim Kontakt aufgenommen, um eine entsprechende Masterarbeit oder Promotion, die aus Mitteln des Kompetenzzentrums finanziert werden würde, auf den Weg zu bringen. Auf Grundlage dieser Feststellungen werden dann die Gespräche mit Innen- und Justizministerium fortgesetzt und ggf. – über das Justizministerium – eine Änderung der sich aus dem JVEG ergebenden Vergütungssätze angestrebt.

Die Landesregierung schlägt vor, zum 30. Juni 2011 erneut zu berichten.